Es widerleget sich aber der Herr Gegner auch selber: Gestalten in dem Cameral-Mandato ulteriori (welches Er bey einem Hochansehentlichen Reichs-Convent producirt hat) folgende klare Worte sich befinden: Welcher doch (verstehe mich Grafen zu Hohen-Limburg) mit supplicirenden Herren Grafen (i.e. von Solms) weder zu thun / noch an der Grafschafft Tecklenburg und deren Pertinentien NB. noch zur Zeit (vivebat enim adhuc Johannes Augustus) einigen Anspruch hätte. Woraus ja klar zu ersehen / daß / eigenen gegenseitigem Geständnüß nach / ich in lite Camerali nimmer mit gewesen / noch mit der Sache zuthun gehabt / nunmehro aber post mortem Johannis Augusti, & in eo exstinctam lineam primogenialem, Anspruch haben müsse. Ohne ist zwar nicht / daß ich Anno 93. in sicheren / den Cameral-Proceß gar nicht concernirenden Angelegenheiten / zu Wetzlar gewesen bin / damals auch bey ein und anderer Begebenheit / von bemeldeter Sache occasionaliter discuriret / und in specie ratione deß Anno 86. bey gefälleter Sententz / ungleichen Verfahrens / dessen pars adversa wider die Gebühr sich bedienet / wie in folgenden Remarques davon ein mehrers zu vernehmen seyn wird / einen Discurs moviret / anbey selbigen Punct höchstens detestiret / und ein und anderen Assessorem wol gebethen haben mag / daß gleich wie hierinnen meinem Herrn Brudern / damahligen Possessori der Grafschafft zu nahe getretten seye / also man darauf doch reflectiren wolle.

Weiter aber habe ich mich in diesen Privat-Proceß (weilen ich (1.) solcher gesuchten Erb-Portion halber nimmer citiret gewesen / dann (2.) ex natura hæreditatis petitionis, ipsa substantia Comitatus nicht angegriffen werden können / ich auch (3.) ratione dicti Comitatus seu fidei commissi, so lange jemand ex lineâ primogeniali, noch übrig und im Leben gewesen / cum effectu zu agiren nicht vermögt) keinesweges mesliret / weniger judiciali actu mich eingelassen / sondern vielmehr / als ich vermercket / daß mein Herr Gegner unterm Prætext solcher prætendirten Erb-Portion, auch ea, quæ Juris publici sunt, ipsam substantiam Comitatus, territorium, summa regalia, & jurisdictionem territorialem an sich zu ziehen suche / jus meum suo tempore agendi, sowol per interpositas ubique protestationes, als auch dadurch hauptsächlich bewahret / indem ich obbesagter massen Anno 1701. obwohlen damals der Ordo succedendi an mich noch nicht gekommen / folglich ich facultatem agendi noch nicht gehabt / dennoch pro superfluo bey einem Hochpreißlichen Cammer-Gerichte / auf Dero abgelassenes obberührtes Mandatum, mit einer so genanten sub Num. XI. befindlichen Protestation N. XI. und Reservation-Schrifft / expressè eingekommen / gedachtes Forum ex causis insertis gravissimis, in hunc casum, apertè decliniret / und auf den Fall / da etwa die Linea primogenialis abgehen / und der Ordo succedendi auf mich devolviret werden würde (wie jetzo geschehen) jus meum in bonis avitis & primogenio quovis meliori modo reserviret.

Schändlich ist es dannenhero / daß der gegenseitige Schrifftsteller / solche Actus in mei odium & præjudicium zu torquiren / und ein so illustres Reichs-Convent mit solchen Somniis und übel begründeten Dingen zu behelligen / und mit so ungleichen Vorstellungen zu verleiten sich unterstehen dörffe.

Bevorab da es auch keine bessere / sondern eine gleiche Beschaffenheit hat / wann er angiebet / daß ich bey denen getroffenen Vergleichen einen Bevollmächtigten abgeschicket. Es ist zwar NB. Anno 1698. eine Commission ad tentandam concordiam veranlasset worden / da ich dann auch einen von meines Herrn Bruders Räthen bevollmächtiget / um bey gedachter Commission anzuzeigen / daß wann die zwischen dem Herrn Grafen Johann Adolphen zu Tecklenburg / meinen Herrn Brudern / und ihme Herrn Grafen von Solms / bißhero am Cammer-Gerichte gewesene Rechts-Sache / durch Darbiethung eines Stücke Geldes beygeleget werden könte / ich auch damit zu frieden seyn / und ohnerachtet ich / als proximus agnatus, sonst nimmer mit der gesuchten Erb-Portion zuthun gehabt / oder dabey gehöret seye / jedennoch um Fried und Einigkeit willen solches genehm halten wolte.

Weilen aber der Herr Graf von Solms damals den Bogen gar zu hoch gespannet /